

1. Verordnung Krankentransport zum Termin im Impfzentrum

Per Infoletter vom 15.01.2021 hatten wir darüber informiert, dass die Verordnung von Krankentransporten zu den Impfzentren nicht zulässig sei.

Zwischenzeitlich teilte die KBV mit, dass der GKV-Spitzenverband folgende Empfehlung* an die Krankenkassen bestätigt habe:

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können die Beförderung einer Krankenfahrt zum Impfzentrum gemäß Krankentransport-Richtlinie verordnen, wenn

- die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für Patientinnen und Patienten nicht durch ein mobiles Impfteam oder durch anderweitige Maßnahmen des jeweiligen Bundeslandes (wie zum Beispiel Impfbusse) sichergestellt werden kann **UND**
- eine Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt. Zu den Patientinnen und Patienten mit Mobilitätsbeeinträchtigung gehören
 - Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis ein Merkzeichen „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung, „Bl“ für Blindheit oder „H“ für Hilflosigkeit enthält,
 - Pflegebedürftige, deren Pflegebescheid Pflegegrad 4 oder 5 ausweist, sowie Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 3, wenn bei ihnen eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt.

Diese Patientinnen und Patienten müssen die Verordnung einer Krankenfahrt zum Impfzentrum mit einem Taxi oder Mietwagen ihrer Krankenkasse nicht zur Genehmigung vorlegen. Die Genehmigung gilt als erteilt.

Sollten Fahrten zum Impfzentrum mit einem Krankentransportwagen notwendig werden, so ist diese Verordnung von der Patientin oder dem Patienten der Krankenkasse vor Fahrtantritt zur Genehmigung vorzulegen.

*Der GKV-SV ist gegenüber den Krankenkassen nicht weisungsbefugt. Daher können nur Empfehlungen ausgesprochen werden.

2. Kinderkrankengeld – keine ärztliche Bescheinigung bei Schließung von Kita, Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderungen

Die Zahl der Kinderkrankentage wird verdoppelt - von 10 auf 20 Arbeitstage pro Elternteil pro Kind, für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind. Der Anspruch gilt nicht nur wie üblich bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas und Schulen geschlossen oder nur eingeschränkt geöffnet sind und Eltern deshalb ein Betreuungsproblem haben. In den Fällen, in denen das Kind nicht krank ist, erhalten die Eltern die Bescheinigung von der Schule oder Kita zur Vorlage bei der Krankenkasse. **Eine Bescheinigung durch den betreuenden Arzt ist nach wie vor nur in Fällen der Erkrankung des Kindes auszustellen.**

3. Hinweise zur Abrechnung und Beauftragung von Abstrichen auf SARS-CoV-2

- Die Abstrichentnahme auf SARS-CoV-2 bei Patienten **mit Symptomen** erfolgt zu Lasten der Krankenkasse des Patienten (GOP **02402, 02403 EBM**)
- Die Abstrichentnahme bei **asymptomatischen** Personen erfolgt i. d. R. über die Testverordnung zu Lasten des Gesundheitsfonds (GOP **90402**) über die Krankenkasse des Patienten und bei Privat- oder Nichtversicherten über das Sozialamt Magdeburg (KT-Nr. 85809)
 - **Ausnahme: asymptomatische Personen nach positivem PoC-Antigen-Schnelltest werden zu Lasten der regulären Krankenkasse abgerechnet!**